



Arbeitsschutz Newsletter

Homeoffice!

– Bin ich gesetzlich Unfallversichert?

Um die schnelle Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die Menschen soziale Kontakte auf ein Mindestmaß einschränken und möglichst zu Hause bleiben. Darauf haben viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber reagiert und ermöglichen ihren Beschäftigten, die Arbeit von Zuhause aus im Homeoffice.



Grundsätzlich sind auch die zu Hause arbeitenden Beschäftigten wie die Kolleginnen und Kollegen im Betrieb gegen Arbeitsunfälle versichert. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung aber die

Klärung der Frage, ob die konkrete, zu Hause zum Unfall führende Verrichtung der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Dies ist der Fall, wenn die Handlung wesentlich betrieblichen Zwecken dient und der Zweck der Tätigkeit, die sogenannte Handlungstendenz, anhand objektiver Anhaltspunkte nachvollziehbar ist. Dies ist bei Unfällen im Homeoffice häufig schwieriger zu beurteilen als im Betrieb, wie die folgenden Urteile zeigen.

[Orts- und zeitflexibles Arbeiten: Gesundheitliche Chancen und Risiken](#)

Auf dem Weg in die Küche

Eine Beschäftigte arbeitete an einem Telearbeitsplatz zu Hause. Sie verließ den Arbeitsraum im Dachgeschoss, um sich in der Küche eine Flasche Wasser zu holen. Dabei stürzte sie die Treppe hinunter. Ein Arbeitsunfall liegt nicht vor. Zwar wäre im Betrieb der Gang zur Kantine zum Kauf einer Flasche Wasser, also die gleiche Tätigkeit, versichert gewesen. Im Betrieb besteht Versicherungsschutz für eine eigentlich private Tätigkeit aber ausnahmsweise deshalb, weil man durch die Anwesenheit in der Betriebsstätte beispielsweise auf dem Weg zur Kantine Risiken ausgesetzt ist, die in der betrieblichen Sphäre begründet sind. Die Risiken in der privaten Wohnung hat nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten.

(BSG 05.07.2016 B 2 u 5/15 R)

Auf dem Weg in das Büro im Keller

Eine Versicherte stürzte auf dem Weg von der Wohnung zu ihrem Büro im Keller auf der Treppe, wo sie aufgrund einer vorherigen dienstlichen Weisung mit dem Unternehmen telefonieren sollte. Es handelte sich erkennbar um die Absicht, ein dienstliches Gespräch zu führen – somit wurde Versicherungsschutz bejaht.

(BSG 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R)

Weg vom Kindergarten zurück zum Homeoffice

Eine Beschäftigte brachte vor Arbeitsbeginn im Homeoffice ihr Kind in den Kindergarten. Auf dem Rückweg nach Hause verunglückte sie. Wäre sie auf dem Weg in den Betrieb gewesen, hätte Versicherungsschutz nach Paragraph 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII bestanden. Da es bei der Arbeit zu Hause aber keine versicherten Wege zum oder vom Ort der Arbeitsstätte geben kann, ist diese Vorschrift nach Auffassung von Sozialgericht und Landessozialgericht nicht anwendbar. Ob darin eine Gesetzeslücke besteht, entscheidet nun das BSG. (beim BSG anhängig)



10 Tipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

[Gesund und produktiv im Homeoffice](#)

Weg vom Homeoffice zum Unternehmen

Begibt sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an „homeofficefreien“ Tagen auf den Weg zum Unternehmen, beginnt der Versicherungsschutz wie bei allen anderen Beschäftigten nach Paragraph 8 Abs. 2 SGB VII grundsätzlich mit Durchschreiten der Außentür.

(BSG 07.11.2000 – B 2 U 39/99)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#)

Nadine Schneider

Koordinatorin Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Volljuristin

Quelle: BGHM